

B e r i c h t

des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Beendigung des Hypothekar-Anmeldungs-Geschäftes innerhalb der bestehenden Frist.

Hoher Landtag!

Dem volkswirthschaftlichen Ausschusse ist der in der VII. Landtags-Sizung vom 10. Decbr. 1887 von 14 Abgeordneten eingebrachte Antrag wegen Beendigung des Hypothekar-Anmeldungs-Geschäftes innerhalb der bestehenden Frist zur Behandlung zugewiesen worden.

Die Antragsteller führen diesfalls an:

„Nach § 1 des Gesetzes vom 15. März 1886, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte, müssen alle am 1. Juli 1887 auf einem unbeweglichen Gute oder auf einer hypothekarisch darauf versicherten Forderung oder Leistung haftenden Pfandrechte zc. in dem Zeitraum vom 1. Juli 1887 bis 31. December 1888 nach Vorschrift des Gesetzes angemeldet werden.

Das Anmeldungs-Geschäft ist dermalen in vollem Zuge, macht ersprießliche Fortschritte und es läßt sich jetzt schon mit einiger Sicherheit annehmen, daß dasselbe bei dem fördernden Eingreifen der Gerichte und bei entsprechender Thätigkeit der Gemeinde-Identificirungs-Commissionen, welche sich im Großen und Ganzen ihrer Aufgabe ziemlich gewachsen zeigen und wenn vorab die für die Arbeiten der Commissionen besonders geeigneten Wintermonate zur Beschäftigung derselben gut benützt werden, mit 31. December 1888 im ganzen Lande beendet werden könnte.

Da die Hypothekar-Erneuerung sowohl dem Staate, wie nicht minder dem Lande und auch den Gemeinden wesentliche Kosten verursacht, so wäre es schon vom Standpunkte der Kostenfrage aus erwünscht, wenn eine gesetzliche Verlängerung der Anmeldungsfrist nicht erforderlich werden würde.

Dazu gehört aber vor Allem auch, daß die Besitzer von Hypothekarrechten mit der Einbringung ihrer Anmeldungen nicht zögern und ja nicht bis gegen den Schluß der Anmeldungsfrist zuwarten, so daß dann wegen des Andranges der vielen Anmeldungen eine sorgfältige Verfassung derselben, genaue Identificirung der Pfandobjecte seitens der Gemeinde-Commissionen und sorgfältige Prüfung der Anmeldungen bei den Gerichten erschwert und die Bewältigung des Anmeldungs-Geschäftes innerhalb der gegebenen Frist in Frage gestellt wird.

Diesfalls scheint bei den Besitzern von Capitalien und namentlich bei Verwaltungen von Fondscapitalien im Lande selbst die Ansicht zu herrschen, es habe mit den Anmeldungen immer noch Zeit und werde so wie so die Anmeldungsfrist verlängert werden müssen.

Damit die Besitzer und Verwalter von Hypothekar-Capitalien sich nicht in solcher Weise in falscher Sicherheit wiegen und die gesetzliche Frist größtentheils oder gänzlich unbenützt verstreichen lassen, dürfte sich eine Kundgebung des Landtages dahin empfehlen, daß eine Verlängerung der mit 31. December 1888 ablaufenden Anmeldefrist nicht in Aussicht genommen werde.

Diese Kundgebung kann füglich mittelst eines durch den Landes-Ausschuß an die Gemeinden zu richtenden Erlasses erfolgen, in welchem dieselben beauftragt werden, durch ortsübliche Kundmachung und auch sonst auf jede mögliche Art die Besitzer von Hypothekarrechten auf die rechtzeitige Benützung der Anmeldefrist, insbesondere auf die Eignung der jetzigen Winterszeit zur Beschäftigung der Identificirungs-Commissionen aufmerksam zu machen."

Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist gleichfalls in Uebereinstimmung mit den Antragstellern der Ueberzeugung, daß bei thatkräftigem Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren, der Gerichte, Gemeindefunctionen und Parteien, das Anmeldegeschäft bis zu dem gesetzlich festgestellten Termine, 31. December 1888, beendet werden kann. Um die Gerichte, das Land und die Gemeinden vor einer weiteren ungerechtfertigten Inanspruchnahme an Mühe, Zeit und Geld zu bewahren, muß mit allem Nachdrucke auf rechtzeitige Erledigung dieses Geschäftes gedrungen werden. Eine in diesem Sinne erlassene Kundgebung des Landtages wird den Besitzern von Hypothekar-Kapitalien ein ernster Fingerzeig sein, ihre Kapitalien mit thunlichster Beschleunigung anzumelden, sie wird auch die Identificirungskommissionen zu erfolgreicher Thätigkeit anspornen.

Indem daher der volkswirtschaftliche Ausschuß die beantragte Kundgebung im Interesse der Sache, um dem Anmeldegeschäft den thunlichsten Vorschub zu leisten und dasselbe einer rechtzeitigen Erledigung zuzuführen, für geboten und die Art und Weise ihrer Erlassung für geeignet erachtet, unterbreitet er unverändert den eingebrachten

A n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß habe die Gemeinden anzuweisen, durch ortsübliche Kundmachung und auch sonst auf jede mögliche Art die Besitzer und Verwalter von Hypothekar-Kapitalien auf die rechtzeitige Benützung der Anmeldefrist für die Hypothekar-Erneuerung, deren gesetzliche Verlängerung nicht in Aussicht steht, und auf die möglichen Folgen von Versäumnissen wiederholt aufmerksam zu machen.

Bregenz, den 14. Dezember 1887.

Johannes Thuruber,
Obmann.

F. J. Schneider,
Berichterstatter.

